

BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG - 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl. 2561/71

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Bärenhöhle im Krahstein
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der
B ä r e n h ö h l e i m K r a h s t e i n (1460m)
im Kreuzerbrandkogel bei Tauplitz, Steiermark
(Österreichisches Höhlenverzeichnis Nr. 1622/13)

nach § 1 Abs. 1 des bezogenen Gesetzes und der

U m g e b u n g d e s E i n g a n g e s

einschließlich des über der Höhle liegenden Gebietes nach § 1 Abs. 2 des bezogenen Gesetzes, als Naturdenkmal wegen des besonderen Gepräges, der Eigenart und der naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Als Umgebung des Einganges bzw. als über der Höhle liegendes Gebiet ist ein 100 m langer und 50 m breiter Streifen verstanden, der in Nord-Süd-Richtung über die Höhle zieht und der seinen südöstlichen Eckpunkt 10 m östlich und 10 m südlich des Einganges in die Höhle besitzt. Von diesem Eckpunkt aus dehnt sich der Streifen nach Norden und Westen aus.

Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen die Verfügung über die oben genannte Höhle bezüglich des Einganges, des Raumes und des Inhaltes sowie des darüberliegenden Gebietes nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

B e g r ü n d u n g

Sämtliche bisher bekannt gewordenen und vermessenen Hohlräume der Bärenhöhle im Krahstein sowie das als Umgebung des Einganges, bzw. ober dem Verlauf der Höhle liegendes Gebiet bezeichnete Flächenstück liegt auf bzw. unterhalb der Grundparzelle Nr. 1032/1 der KG Klachau, Gemeinde Tauplitz, die in EZ 1271 der Steiermärkischen Landtafel aufscheint. Die Grundparzelle steht im Eigentum der Republik Österreich, die durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste vertreten wird. Die Bärenhöhle im Krahstein zeichnet sich durch folgende Eigenschaf-

ten aus: Die Höhlenräume besitzen nur eine geringe Gesteinsüberlagerung und lassen mehrere Phasen einer Tieferlegung des ehemaligen Höhlengerinnes deutlich erkennen. Die eingangsnahen Partien der Höhle zeigen canonartigen Verlauf und besitzen bisweilen Gangverbreiterungen bis zu 2 Metern. An den Höhlenwänden treten oft starke Bergmilchlagen auf, die meist eine topfenartige, feuchte Konsistenz besitzen. Als Sinterbildungen sind Platten von Wandsinter, aber vor allem in der Endkammer grobe Kristallbildungen und exzentrische Formen vorhanden. An Korallensinterstücken konnten vereinzelt Kristallüberzüge festgestellt werden. In den augensteinführenden Sedimenten der Höhle konnten in Eingangsnähe Schädeln von drei Braunbären gefunden werden. Weiter bergwärts waren auch Kleinsäugerknochen anzutreffen.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf die nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

Graf G., Die Krahstein-Bärenhöhle, Mitteilungen der Sektion Ausseerland, 7.Jg., Alt-Aussee 1969, Heft 4, S.33-34.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 11. Februar 1971, Zl.788/71, mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse ist damit begründet, daß es sich um ein zwar kleines oberflächennahes Objekt handelt, das durch seine augensteinführenden Sedimente und die besondere Eigenart besitzenden Sinterbildungen aber wesentliche naturwissenschaftliche Bedeutung besitzt.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

ten aus: Die Höhlenräume besitzen nur eine geringe Gesteinsüberlagerung und lassen mehrere Phasen einer Tieferlegung des ehemaligen Höhlengerinnes deutlich erkennen. Die eingangsnahen Partien der Höhle zeigen canonartigen Verlauf und besitzen bisweilen Gangverbreiterungen bis zu 2 Metern. An den Höhlenwänden treten oft starke Bergmilchlagen auf, die meist eine topfenartige, feuchte Konsistenz besitzen. Als Sinterbildungen sind Platten von Wandsinter, aber vor allem in der Endkammer grobe Kristallbildungen und exzentrische Formen vorhanden. An Korallensinterstücken konnten vereinzelt Kristallüberzüge festgestellt werden. In den augensteinführenden Sedimenten der Höhle konnten in Eingangsnähe Schädeln von drei Braunbären gefunden werden. Weiter bergwärts waren auch Kleinsäugerknochen anzutreffen.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf die nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

Graf G., Die Krahstein-Bärenhöhle, Mitteilungen der Sektion Ausseerland, 7.Jg., Alt-Aussee 1969, Heft 4, S.33-34.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 11.Februar 1971, Zl.788/71, mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse ist damit begründet, daß es sich um ein zwar kleines oberflächennahes Objekt handelt, das durch seine augensteinführenden Sedimente und die besondere Eigenart besitzenden Sinterbildungen aber wesentliche naturwissenschaftliche Bedeutung besitzt.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art in Naturhöhlen sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste,
1030 Wien, Marxergasse 2
2. die Forstverwaltung Mitterndorf der Österr. Bundesforste,
8983 Mitterndorf im Steirischen Salzkammergut
als Grundeigentümer, bzw. Vertreter des Grundeigentümers, mit
Anschluß von Grund- u. Aufriß des Naturdenkmals.
3. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
1010 Wien, Stubenring 1
4. den Landeskonservator für Steiermark
8010 Graz, Sporgasse 25
5. die Bezirkshauptmannschaft Liezen
8940 Liezen, Hauptplatz 12
6. das Gemeindeamt Tauplitz
8982 Tauplitz

zur Kenntnis, unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides; im Sinne des Artikel II § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928.

7. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
8010 Graz
zur Kenntnis, im Sinne des Artikel II § 2 Abs. 2 bzw. 13 des
Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928 mit Anschluß von Grund-
und Aufriß des Naturdenkmals.
8. an den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark
8010 Graz, Brandhofgasse 18
9. die Sektion Ausseerland im Landesverein für Höhlen-
kunde in der Steiermark
8992 Altaussee, Fischerndorf Nr. 91
10. den Verband österreichischer Höhlenforscher
1020 Wien, Obere Donaustraße 99
11. Herrn Günter Graf
8983 Mitterndorf im Steir. Salzkammergut Nr. 59
zur Kenntnis, mit Anschluß von Grund- und Aufriß des
Naturdenkmals.

Wien, am 31. März 1971

Der Präsident:

Thalhammer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lohr

LANDESKONSERVATOR STMK.	
Eingetragen	13. 4. 71
Zl.	819/71/Blg.

eingetragen H.